

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) Stand April 2026

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Bestellungen der Wallner & Neubert Gesellschaft m.B.H. (AG), abrufbar unter pwn.at.

1.2. Der AG schließt – unbeschadet des Punktes 1.4. – Verträge ausschließlich unter Einbeziehung dieser AEB ab und werden Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter (Vertragsformblätter) des Vertragspartners bzw. Auftragnehmers (AN) nicht Vertragsbestandteil.

1.3. Diese AEB werden Vertragsinhalt sowohl für die konkrete Bestellung als auch für zukünftige Bestellungen und verzichtet der AN ausdrücklich auf die Geltung seiner Vertragsformblätter.

1.4. Vertragsformblätter des AN, einzelne Passagen daraus bzw. zu diesen AEB abweichende Regelungen werden ausschließlich dann Vertragsinhalt, wenn deren Geltung im Einzelfall ausgehandelt wurde und vom AG, insbesondere in der Bestellung, ausdrücklich deren Verbindlichkeit erklärt ist.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt zustande entweder durch schriftliche Annahme (Bestell- bzw. Auftragsbestätigung gemäß Pkt. 2.3.) der verbindlichen Bestellung (Pkt. 2.2.) oder Ausführung der Bestellung durch den AN. Jede Abweichung von der Bestellung des AG und damit den gegenständlichen AEB bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den AG (Pkt. 1.4.).

2.2. Eine Bestellung des AG ist verbindlich, wenn diese entweder firmenmäßig, entsprechend der Vertretungsbefugnis, gefertigt oder über ein digitales Bestellsystem (bzw. Bestellvordrucke) des AG erfolgt, wobei E-Mail dem Schriftformerfordernis gleichgestellt ist.

2.3. Die Bestellung des AG (Pkt. 2.2.) ist vom AN unverzüglich, jedenfalls binnen 5 Werktagen, schriftlich zu bestätigen. Unterlässt der AN die unverzügliche Bestätigung der Bestellung und/oder beginnt der AN mit der Auftragsausführung bzw. Leistungserbringung, gilt die Bestellung nach Maßgabe des Inhaltes sämtlicher Bedingungen der gegenständlichen Bestellung (inkl. dieser AEB) als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom und/oder Ergänzungen zum Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung angeführt und als Abweichung und/oder Ergänzung sichtlich gekennzeichnet/ hervorgehoben sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch den AG (Pkt. 1.4.).

3. Erfüllungsort und Übernahme

3.1. Erfüllungsort der Lieferung und/oder Leistung ist, vorbehaltlich Pkt. 3.3., der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort (Lieferadresse).

3.2. Zur Übernahme der Lieferung und/oder Leistung sind nur Mitarbeitende des AG oder von diesem ermächtigte und ausdrücklich dem AN genannte Personen berechtigt. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übernahme hat der AN zu erbringen.

3.3. Für immaterielle Güter, insbesondere Planungsleistungen ist Erfüllungsort der Sitz des AG. Für diese gilt, dass sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen, Modelle und Software, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, ins Eigentum des AG übergehen und diesem auf sein Verlangen herauszugeben sind. Der AN räumt mit Übernahme (Übergabe) durch den AG diesem exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht an den aus dieser Bestellung entstehenden Werken ein. Der AG ist demgemäß berechtigt, ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Leistung, diese in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

4. Preise, Kosten- und Gefahrtragung

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise (exklusive USt.) in EUR und Festpreise, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Anwendbarkeit des § 1168 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

4.2. Im Falle einer Änderung des der Bestellung zu Grunde gelegten Mengengerüsts durch den AN, in einem Ausmaß von mehr als 10 %, ist auf Verlangen des AG ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten der Abrechnung zu Grunde zu legen. Der AN hat zu diesem Zweck seine Kalkulationsgrundlagen dem AG offen zu legen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, auf Grundlage aktueller Marktpreise die Festlegung des neuen Einheitspreises vorzunehmen.

4.3. Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, trägt der AN Kosten und Gefahren bis einschließlich der Abladung am Bestimmungsort. Gefahr und Eigentum gehen mit Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung durch den AN am Bestimmungsort über.

5. Rechnungslegung – formelle Anknüpfung der Fälligkeit

5.1. Der AN ist, unter Berücksichtigung des Pkt. 7., erst nach vollständiger Liefer- und/oder Leistungserbringung zur Rechnungslegung berechtigt. Rechnungen sind mit der von einem Mitarbeitenden des AG bestätigten Kopie des Lieferscheines (bestätigter Lieferschein) einzureichen. Aufmaß- und/oder Stundenabrechnungen sind mit von einem Mitarbeitenden des AG abgezeichneten Leistungsunterlagen (Mengenauflistungen, Stundennachweise, etc.) einzureichen. Die Legung von Sammel- und/oder Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Rechnungen sind in deutscher Sprache ausschließlich als PDF-Datei inkl. aller Beilagen (in deutscher Sprache bzw. beglaubigt übersetzt), wie z.B. der Lieferscheine und sonstigen

Abrechnungsunterlagen und unter Einhaltung der gesetzlichen Inhalts- und Formerfordernisse an rechnung@pwn.at zu senden.

5.2. Rechnungen, die nicht den geltenden steuer-, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, hemmen die bzw. hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden ungeachtet retourniert. Mit Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung tritt, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere frei von Mängeln), Fälligkeit ein bzw. bemessen sich ab diesem Tag vereinbarte Fälligkeiten, wie insbesondere Zahlungsziele und Skontovereinbarungen.

6. Zahlung

6.1. Ordnungsgemäß gelegte Rechnungen (Pkt. 5.) werden – nach Maßgabe dieses Pkt. 6. – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug bezahlt.

6.2. Die Skontovereinbarung bezieht sich (Bemessungsgrundlage) auf den Rechnungsbetrag, unter Außerachtlassung allfälliger vereinbarter Sicherheiten.

6.3. Der AN erklärt sich mit einer Aufrechnung seiner Forderungen gegen den AG durch den AG, mit Forderungen des AG und/oder Forderungen von Wallner & Neubert Gesellschaft m.B.H. gegen den AN, einverstanden. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.

6.4. Beanstandungen an der Lieferung und/oder Leistung berechtigen den AG sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Beseitigung aller Mängel zurückzuhalten, wobei der Skontoanspruch bestehen bleibt.

6.5. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Leistung und nicht als Verzicht des AG auf seine Ansprüche.

7. Liefertermin, Lieferzeit, Vertragsstrafe

7.1. Liefer- und/oder Leistungstermine, bzw...-fristen sind strikt einzuhalten und gemäß Pkt. 7.3. pönalisiert (Pönale Termine). Auch bei früherer Lieferung und/oder Leistung beginnen die Fristen zur Rechnungslegung und Zahlung erst mit dem ursprünglich schriftlich vereinbarten Termin. Für den Eigentums- und Gefahrenübergang gilt Punkt 4.3.

7.2. Bei vorzeitiger Lieferung und/oder Leistung ohne vorherige Zustimmung des AG behält sich dieser die Geltendmachung damit verbundener Kosten (z.B. Lagerung, Versicherung, etc.) vor. Wird für den AN erkennbar, dass der bedungene Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unter Angabe des frühestmöglichen Ersatz-Liefer- oder Ersatz-Leistungstermines ehest möglich schriftlich mitzuteilen. Dem AG steht das Recht zu, die vereinbarten Termine einseitig und kostenneutral zu verschieben. Im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermines durch den AN, auch in Fällen des objektiven Schuldnerverzugs, ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder jeweils auf Kosten des AN (a) auf Erfüllung zu bestehen oder (b) Ersatzvorhaben bzw. Deckungskäufe zu tätigen und dem AG sämtliche daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Dies gilt ebenso in Fällen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen und Streiks, Pandemien oder Ereignisse ähnlicher Art.

7.3. Die durch Nichteinhalten des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermines bzw. der nicht vollständigen Erfüllung der Bestellung, etwa Fehlen bedingener Eigenschaften des Bestellgegenstandes bzw. der bestellten Leistung, dem AG oder Dritten erwachsenden Kosten und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Nachteile gehen zu Lasten des AN. Der AG hat im Falle des Verzuges einen Anspruch auf eine vom Verschulden und vom Eintreten eines Schadens unabhängige, der richterlichen Mäßigung nicht unterliegende Pönale in Höhe von 0,3 % des Brutto-Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, bis zu höchstens 20 % des Brutto-Gesamtauftragswertes. Abweichende Regelungen müssen in der Bestellung des AG schriftlich angeführt sein. Pönale Forderungen können vom AG von Zahlungen an den AN in Abzug gebracht bzw. dem AN in Rechnung gestellt werden. Über die Pönale hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben in vollem Umfang aufrecht, ebenso der Anspruch auf vollständige Erfüllung des Vertrages und die Haftung des AN.

8. Versandvorschriften

8.1. Die Lieferung ist seitens des AN vollständig, insb. unter Angabe der Lieferadresse, Bestellnummer, Positionsnummer etc., zu kennzeichnen und hat exakt nach den einschlägigen Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein in Klartext in deutscher Sprache – mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Außerdem ist der Versand dem AG rechtzeitig vorab anzuzeigen.

8.2. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt den AG (a) die Annahme der Sendungen zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder (b) im Namen und auf Kosten und Gefahr des AN einzulagern. Für den Eigentums- und Gefahrenübergang gilt Punkt 4.3. sinngemäß.

8.3. Soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, erfolgen sämtliche Versendungen durch den AN gemäß Incoterms 2020 „DDP“ und abgeladen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland sind die Zollabfertigungsunterlagen, mit Ausweisung der Einfuhrumsatzsteuer, unverzüglich an den AG zu übermitteln.

8.4. Der AN trägt sämtliche Kosten der Entsorgung der (Transport-)

Verpackung; sofern derartige Kosten beim AG oder dessen Kunden anfallen, sind diese durch den AN zu ersetzen.

9. Gewährleistung / Garantie, Mängelrüge, Gewährleistungsregress, Produkthaftung:

9.1. Der AN übernimmt für höchste Materialqualität und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung die Gewährleistung. Die Lieferung und/oder Leistung muss der vertraglichen Vereinbarung und allen am Einsatzort gültigen Gesetzen und Bescheiden, den entsprechenden technischen Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen. Bei Auftreten von Mängeln, die Verumstaltung des § 924 ABGB gilt für die gesamte vereinbarte Gewährleistungsdauer (sodass der AN stets die Mangelfreiheit zu beweisen hat), hat der AN primär die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder aber – sofern dies kurzfristig nicht möglich ist - die mangelhaften Teile nach Wahl des AG kostenfrei gegen einwandfreie auszuwechseln. Der AN garantiert, dass über die gesamte Gewährleistungsdauer kein Mangel auftritt. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach und/oder gebietet es die Dringlichkeit, so kann der AG nach Verständigung des AN die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst treffen, wobei in diesem Fall die Gewährleistungspflicht des AN unberührt bleibt. Diese Regelungen schränken die Rechte und Ansprüche des AG, insb. Hinsichtlich Preiserminderung, Wandlung, Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz, nicht ein.

9.2. Die Bestätigung auf Lieferscheinen ist ebenso wie die Bezahlung von Rechnungen kein Anerkenntnis des AG, insb. nicht hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und/oder Mangelfreiheit der Lieferung und/oder Leistung und/oder Rechnungshöhe. Die Lieferung und/oder Leistung wird daher ausschließlich unter diesem Vorbehalt übernommen. Eine Rügeobliegenheit des AG (§ 377 UGB) ist ausgeschlossen.

9.3. Sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 (drei) Jahre. Die Frist beginnt mit Übernahme durch den AN. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede an den AN gerichtete Mängelrüge des AG oder vom Endkunden des AG unterbrochen und beginnt erst nach vollständiger Mängelbeseitigung jeweils neu zu laufen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (vgl. Ausschluss der Rügeobliegenheit gem. Pkt. 9.2.). AN und AG vereinbaren gemäß § 933 Abs 4 ABGB, dass sämtliche Rechte des AG aus dem Titel der Gewährleistung 3 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Angleichung der Verjährungsfristen des § 933 Abs 3 ABGB) verjähren.

9.4. Die gesamte geforderte (Qualitäts-)Dokumentation (z.B. CE-Kennzeichnung bzw. Herstellererklärung, Werkzeuge, Abnahme- und Prüfzeugnisse, usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und/oder Leistung. Eine verzögerte Lieferung dieser Dokumente hat daher die gleichen Auswirkungen wie ein Verzug mit der Lieferung des Bestellgegenstandes und/oder der Erbringung der geschuldeten Leistung selbst, dies gilt insbesondere hinsichtlich Rechnungslegungs- und Zahlungsfristen gemäß 5. und 6. sowie der Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den AG gemäß 7.

9.5. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN den AG bezogen auf von ihm gelieferte Lieferungen und/oder Leistungen hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die diesem aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Auf die Dauer von 5 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN in Bezug auf die von ihm gelieferten Lieferungen und/oder Leistungen auf Anfrage dem AG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu nennen, sowie dem AG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie z.B. Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervor- gehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.6. Allfällige abweichende Garantieerklärungen des AN schränken die in diesen AEB geregelten Rechte des AG nicht ein.

10. Rückgaberecht

10.1. Der AG ist berechtigt, nicht benötigte Waren zurückzugeben, sofern diese in einem wiederverkaufsfähigen Zustand sind.

10.2. Der AN hat dem AG über die zurückgegebenen Waren eine Gutschrift in Höhe der dafür verrechneten Preise auszustellen. Der AG ist berechtigt, die Beträge der Gutschrift (unabhängig vom Vorliegen der Gutschrift) von Zahlungen an den AN in Abzug zu bringen.

10.3. Ein allfälliges Manipulationsentgelt darf 10 % der Nettosumme der retournierten Ware nicht überschreiten.

11. Haftung, Versicherung

11.1. Der AN hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden mit ausreichenden (in Relation zum Verkehrswert und dem Schadenspotenzial der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung) Deckungssummen, mindestens jedoch EUR 1 Mio., abzuschließen. Auf Verlangen des AG sind die Deckungssummen nachzuweisen und auf Verlangen des AG anzupassen.

11.2. Sollte der AG von einem Dritten wegen eines Schadens, für den der AN dem AG gegenüber haftet (vgl. Pkt. 11.1.), in Anspruch genommen werden, hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.

11.3. Sämtliche Mehrkosten und/oder sonstige Nachteile, die dem AG, seinem Endkunden und/oder Dritten aus der verschuldensunabhängigen Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm vom AG übermittelten Informationen, soweit diese nicht öffentlich bekannt oder dem AN auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Dem AN ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des AG über die Bestellanfragen (Angebotsanfragen), Bestellungen sowie Aufträge des AG und alle vom AN dem AG erbrachten oder noch zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen, Dritten, insbesondere Auftraggebern des AG, Angaben zu machen oder Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder zugänglich zu machen. Werden dem AN Zeichnungen, Berechnungen, Modelle oder sonstige Informationen zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum des AG oder des jeweiligen Berechtigten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Informationen sind im Falle des Unterbleibens einer Bestellung, sonst nach Ausführung der Bestellung, nach Wahl des AG zu vernichten (löschen) oder an den AG zu retournieren. Diese Verpflichtung ist vom AN auf die von ihm mit der Erfüllung von Bestellungen des AG befassten Dienstnehmer und vom AN beauftragte Dritte zu überbinden.

12.2. Der AN verpflichtet sich im Rahmen von Aufträgen des AG übermittelte personenbezogene Daten ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

13. Vollständigkeitsklausel, Sicherheiten

13.1. Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN müssen alle erforderlichen Waren und Leistungen, insb. Materialien, Ausrüstungen und Nebenarbeiten bzw. Zusatzleistungen, enthalten, die zur Erfüllung des der Bestellung zu Grunde liegenden Zwecks gemäß den technischen Unterlagen notwendig sind, auch wenn diese von der Bestellung nicht umfasst bzw. in der Bestellung nicht ausdrücklich bezeichnet sind und berechtigen den AN nicht zu Mehrkostenforderungen und/oder Terminanpassungen.

13.2. Als Sicherheiten für sämtliche Ansprüche des AG aus oder im

Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den AN dienen vereinbarte Einbehalte und/ oder unbare Sicherstellungsmittel. Als unbare Sicherstellungsmittel werden ausschließlich Bankgarantien, ausgestellt von einer erstklassigen Bank mit dem Sitz in der Europäischen Union nach dem vom AG übermittelten Muster, akzeptiert. Sämtliche Sicherheiten sind mit einer Laufzeit zu bestellen, die den Zeitraum des zu sichernden Anspruchs um mindestens 45 Tage übersteigt.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Rechtsnachfolge

14.1. Für die gegenständliche und alle künftigen Bestellungen des AG beim AN gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestellungen des AG beim AN ist das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt.

14.2. Die Vertragsteile überbinden die gegenständliche Bestellung mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger.

15. Erweiterte Anwendung, Vertragssprache

15.1. Der AN erklärt unwiderruflich, dass er sich mit Annahme der gegenständlichen AEB bei zukünftigen Bestellungen des AG nicht auf die Unkenntnis der gegenständlichen AEB berufen wird, auch wenn diese nicht mit der Bestellung durch den AG übermittelt werden sollten und dass er sich auf die Geltung eigener AGB und/oder sonstiger Vertragsformblätter nicht beruft (vgl. Pkt. 1).

15.2. AN und AG vereinbaren Deutsch als ausschließlich verbindliche Vertrags- und Baustellensprache.

16. Sonstige Vereinbarungen

16.1. Vom AG beigestelltes oder im Voraus bezahltes Material steht im Eigentum des AG und ist als solches gekennzeichnet zu lagern. Die Verwendung ist nur für Bestellungen des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN volle Genugtuung zu leisten.

16.2. Der AG behält sich, seinem Endabnehmer und/oder deren Prüfungsorganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen

sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht von seiner Verantwortung und Pflicht zur Vertragserfüllung. Den AG trifft aus Anlass derartiger Kontrollen keinerlei Warn- oder Hinweispflicht gegenüber dem AN oder dessen Lieferanten oder Subunternehmern.

16.3. Sublieferanten des AN sind bekanntzugeben und müssen im Vorhinein vom AG genehmigt werden. Die vollständige Weitergabe von Bestellungen des AG ist unzulässig.

16.4. Forderungen auf Zahlungen des AN gegen den AG dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des AG an Dritte abgetreten werden.

16.5. Werden Ansprüche aus Schutzrechten bzw. Urheberrechten durch Dritte aufgrund einer Lieferung und/oder Leistung des AN gegenüber dem AG oder dessen Endkunden behauptet oder geltend gemacht, so hat der AN diese Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren und jedenfalls den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dem AG steht es nach seiner Wahl, die dem AN ehest möglich bekannt zu geben ist, frei, allfällige Ansprüche selbst abzuwehren und die diesbezüglichen Kosten beim AN geltend zu machen.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam oder im Einzelfall unanwendbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt eine der unwirksamen Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung als vereinbart.

Stand: April 2026